

## **TOP 66:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne

COM(2013) 207 final; Ratsdok. 8638/13

Drucksachen: 289/13 und zu 289/13

Der von der Kommission am 16. April 2013 vorgelegte Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen in allen Branchen zu verbessern. Die Kommission kommt nach eigenen Angaben damit einer Hauptverpflichtung aus der Mitteilung "Eine neue Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen" aus dem Jahr 2011 nach.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll Folgendes erreicht werden:

- die Verbesserung der Transparenz von großen Gesellschaften bestimmter Rechtsformen,
- die Verbesserung der Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der gegenwärtig offengelegten nichtfinanziellen Informationen durch Ausbau und Präzisierung der bestehenden Anforderungen,
- die Erhöhung der Vielfalt in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der Gesellschaften durch mehr Transparenz, um eine wirksame Kontrolle der Geschäftsleitung und eine robuste Unternehmensführung sicherzustellen und
- die Verbesserung der Rechenschaftslegung und der Geschäftsergebnisse der Gesellschaften und damit der Effizienz des Binnenmarktes.

Hierzu sind insbesondere nachstehende Regelungen geplant:

Nichtfinanzielle Informationen:

Bestimmte große Gesellschaften (also solche, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro

aufweisen) sollen verpflichtet werden, in ihrem Lagebericht künftig eine Erklärung abzugeben, die mindestens wesentliche Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Die Erklärung soll eine Beschreibung der Politiken, der Ergebnisse der Politiken und der risikobezogenen Aspekte zu diesen Bereichen enthalten. Eine Gesellschaft, die in einem oder mehreren dieser Bereiche keine spezielle Politik verfolgt, soll erklären müssen, warum dies der Fall ist.

Gesellschaften, die für dasselbe Geschäftsjahr einen bestimmten umfassenden Bericht erstellen, sollen von der Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit sein.

Befreit von der Pflicht sollen auch Tochtergesellschaften sein, sofern die freigestellte Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in den konsolidierten Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden.

Vielfalt:

Außerdem soll vorgeschrieben werden, dass große börsennotierte Gesellschaften Angaben zu ihrer Diversitätspolitik machen müssen, wobei die Aspekte Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund abzudecken sind. Die Angaben sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung enthalten sein und auf die Ziele der entsprechenden Politik, ihre Umsetzung und die erzielten Ergebnisse eingehen müssen. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollen lediglich erläutern müssen, warum dies der Fall ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 289/1/13** ersichtlich.